

Außerordentliche Beilage

zum Amts-Blatt No. 38. der Königlich-Preussischen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 22. September 1869.

Anweisung

zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. ist die durch das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli v. J. eingeleitete Regelung des Gewerbes für die Staaten des Norddeutschen Bundes nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbe-freiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbes in erster Reihe maßgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landes-gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugnis zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, daß in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist außerdem zu beachten, daß die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landes-theilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Ein großer Theil der Bestimmungen ist in die Gewerbe-Ordnung aus der bestehenden Preussischen Gesetzgebung unverändert übernommen. Das Preussische Gewerbe-recht hat insofern eine sachliche Veränderung nicht erfahren. Soweit daher zu diesen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen

sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

Nach §. 156. der Gewerbe-Ordnung werden die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb bereits mit dem 1. Octob. d. J., die Bestimmungen des dritten Titels über die Hausirgewerbe dagegen erst mit dem 1. Januar l. J. in Kraft treten. Unter Vorbehalt der zur Ausführung der letzteren notwendigen Anordnungen werden für den stehenden Gewerbebetrieb die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

E.

1. Als allgemeines Erfordernis für den selbstständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat §. 14. der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung, und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits erteilt sein sollte.

Die besonderen Anmeldungen, welche nach §. 14. des Gesetzes außerdem für die Agenturen der Feuer-versicherungs-Anstalten und für die Pressgewerbe vorgeschrieben sind, müssen an die dafür zuständige Polizeibehörde und zwar an die des Wohnortes des Gewerbetreibenden gerichtet werden.

Die Gemeindebehörden haben über die an sie erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

2. Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Gemeindebehörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bemühen.

Wenn die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ertheilung der Bewilligung über den Empfang der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen.

Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist.

Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungs-Nachweis (§§. 30. 31. 34.), oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 42. 43.), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35.), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37.), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu unterlagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Exekutionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert.

Die Einlegung des Rekurses hebt die Exekution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3. Wo die in §. 16. der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist die Bezirksregierung (Landdrostei), innerhalb des Polizeibezirks von Berlin das Polizeipräsidium zuständig.

Für die Stauanlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Wassertriebwerke wird die Genehmigung von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ertheilt.

Auch für die Dampfkesselanlagen (§. 24.) steht die Genehmigung den bezeichneten Behörden zu, mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind, und der für den Gebrauch auf den Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven. Für jene ertheilt sie das Oberbergamt; die Genehmigung dieser erfolgt nach Maßgabe der für die Eisenbahn-Verwaltung ertheilten Vorschriften.

4. Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

Demgemäß bleiben die in einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen, wonach die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmäßig wiederkehrenden Revision unterworfen sind, insbesondere das Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 7. Mai 1856 nebst dem, dazu erlassenen Regulativ vom

23. August 1856 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 210.) nach wie vor in Kraft. Ebenso behalten die auf Grund des Cirkular-Erlasses, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von Lokomobilen, vom 13. März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49.) ergangenen Polizei-Verordnungen insoweit ihre Geltung, als sie den Betrieb der beweglichen Dampfkessel unter die besondere Aufsicht der Ortspolizeibehörden gestellt und ihre wechselnde örtliche Aufstellung an die Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln gebunden haben. Auf Grund der nach §. 24. der Gewerbe-Ordnung ertheilten Genehmigung können die beweglichen Dampfkessel zwar an jedem beliebigen Orte aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden, ohne daß es einer wiederholten Genehmigung bedarf; es sind aber die für den Gebrauch derselben an den einzelnen Orten erlassenen Vorschriften nach wie vor zu beachten.

Anträge auf Genehmigung des Befahrens der Chaussees mit sogenannten Straßen-Lokomotiven sind nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 18. Februar 1864 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 53.) und der späteren ergänzenden Vorschriften zu behandeln.

5. Bis die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von Dampfkessel-Anlagen, deren Erlaß dem Bundesrathe vorbehalten ist, ergangen sein werden, kommen für die Prüfung der Zulässigkeit dieser Anlagen in den einzelnen Landestheilen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche zur Zeit bestehen. In denjenigen Landestheilen, wo es bisher an derartigen Bestimmungen überhaupt noch fehlte, haben bei der Prüfung neuer Kesselanlagen die Bestimmungen des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 177.) und für bewegliche Dampfkessel der Erlaß vom 13. März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49.) zur Richtschnur zu dienen.

So lange für das ganze Bundesgebiet gültige polizeiliche Vorschriften nicht erlassen sind, können, insoweit nicht für besondere Verhältnisse abweichende Anordnungen getroffen sind, nur solche Dampfkessel in Betrieb gesetzt werden, welche innerhalb des Preussischen Staatsgebietes geprüft worden sind.

6. Die Polizeibehörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Bei Dampfkessel-Anlagen ist eine solche vorgängige Untersuchung nothwendig. Sie hat sich auf die vorchriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels und die gehörige Ausführung der sonstigen, für die Anlage maßgebenden, allgemeinen oder besonderen Bestimmungen zu richten.

Die Untersuchung des Kessels in Betreff der vorchriftsmäßigen Konstruktion muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt

ist, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Zur Ausführung derselben ist jeder königliche Baubeamte und Revierbeamte, sowie jeder königliche Eisenbahn-Maschinenmeister befugt. Soweit außer dieser Untersuchung noch eine besondere Prüfung des Dampfkessels mittelst Wasserdruckes vorgeschrieben ist, bleiben die darüber erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Die weitere Untersuchung — deren es bei Lokomobilen nicht bedarf — wird nach der Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen. Die Ausführung dieser Untersuchung liegt, soweit nicht besondere Beamte dafür berufen sind, dem für den Ort der Anlage zuständigen Baubeamten, bei Dampfkesseln, die der Genehmigung des Oberbergamts bedürfen, dem zuständigen Revierbeamten ob. Die Untersuchung hat spätestens 3 Tage nach Empfang der Anzeige zu erfolgen, daß die Dampfkessel-Anlage zur Untersuchung fertig und bereit gestellt sei. Ueber ihren Ausfall ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Für jede Untersuchung hat der Besitzer des Kessels dem Beamten eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Beamten erfolgt, die demselben zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Die Untersuchung der Dampfkessel auf den Rhein- und Moselschiffen richtet sich bis auf Weiteres auch fernerhin nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften. Die Untersuchung der Dampfkessel auf den für den Gebrauch der Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven erfolgt ausschließlich durch die dazu bezeichneten Beamten der Eisenbahnverwaltung und nach den dafür gegebenen besonderen Bestimmungen.

7. Das Befähigungs-Zeugniß der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen (§. 31.) ist auf Grund der von ihnen nachgewiesenen Befähigung durch die Bezirks-Regierungen (Landdrosteten) zu ertheilen. Bis zum Erlaß der dem Bundesrath vorbehaltenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung verbleibt es bei den in den einzelnen Landestheilen gegenwärtig geltenden Prüfungs-Vorschriften. Soweit daselbst bisher eine Prüfung dieser Gewerbetreibenden noch nicht bestanden hat, kann der Betrieb des Gewerbes bis zum Erlaß der Bundes-Vorschriften von dem Nachweis einer Befähigung überhaupt nicht abhängig gemacht werden.

8. Andere als die in §§. 29, 30, 31. vorgeordneten gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Den in den Landesgesetzen für andere Gewerbe etwa noch begründeten Befähigungsnachweis hat sie für fernerhin zulässig nicht erklärt; es fallen also insbesondere die Prüfungen der Abbeeder, welche das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. noch aufrecht erhalten hatte, künftig ebenfalls fort.

Dagegen hat die Gewerbe-Ordnung im §. 34. es bei den Landesgesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Wisten, den Betrieb des Lootsengewerbes und der Marktscheidekunst von einer besonderen Genehmigung oder Konzession abhängig machen; da nach dem gegenwärtig in allen Landestheilen geltenden

Berggesetze vom 24. Juni 1865 die Konzessionierung der Marktscheider durch eine besondere Prüfung bedingt ist, bleibt auch diese bestehen. In Betreff der Voraussetzungen, unter welchen die Gewerbetreibenden dieser Art zugelassen werden, der Behörden, welche über ihre Zulassung zu entscheiden haben, der Bedingungen, welchen ihr Geschäftsbetrieb unterliegt, insbesondere auch in Betreff der Prüfungen, welchen sich die Marktscheider vor ihrer Konzessionierung zu unterwerfen haben, bewendet es daher bis auf Weiteres bei den in den einzelnen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

9. Bei den bestehenden Vorschriften bewendet es ferner in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach §. 36. auf Grund ihrer Vereidigung und Anstellung oder Konzession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe erhalten. In den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung, und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein.

Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des §. 36. ohne Vereidigung und ohne eine besondere Anstellung oder Konzession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

10. In Betreff der Pressgewerbe treten folgende Veränderungen der Gesetzgebung in Kraft. Die im §. 1. des Pressgesetzes vom 12. Mai 1851 vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung zum Gewerbebetriebe der Buch- u. Steindruckere, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lese-Kabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern, so wie die für diese Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen fallen hinfort weg.

Die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker findet auch fernerhin nicht mehr statt.

Durch die Aufhebung der Erfordernisse für die Genehmigung zum Betriebe der Pressgewerbe werden auch die Vorschriften beseitigt, welche in den §§. 3. und 4. des Pressgesetzes vom 12. Mai 1851 in Bezug auf die Ausübung der Pressgewerbe durch Stellvertreter enthalten sind; diese Ausübung ist in Gemäßheit der §§. 45. und 46. der Gewerbe-Ordnung für die Pressgewerbe unbedingt und ohne besondere Genehmigung gestattet. Dagegen bedarf es zum Betriebe des Pressgewerbes nach §. 14. der Gewerbe-Ordnung der bereits unter Nr. 1. erwähnten Anzeige über das Betriebslokal und jeden späteren Wechsel desselben bei der Ortspolizeibehörde. Die Zuwiderhandlung ist im §. 148. Nr. 3. mit Strafe bedroht.

Nach §. 10. des Pressgesetzes durfte bisher Niemand ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen u. Druckschriften

ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen; — die betreffende Erlaubniß konnte jederzeit zurückgenommen werden.

Nach §. 43. der Gewerbe-Ordnung ist die Erlaubniß fortan nur für diejenigen erforderlich, welche gewerbmäßig die erwähnte Thätigkeit ausüben wollen, und die Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57. versagt werden. Die Erlaubniß darf dem entsprechend auch nicht zurückgezogen oder die Erneuerung nicht versagt werden, so lange die im §. 57. bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Wer den Vorschriften des §. 43. zuwider handelt, unterliegt nach §. 148. Nr. 5. der dort vorgesehenen Strafe.

Abgesehen von den vorbezeichneten Punkten bleiben die im Preßgesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ordnung der Presse durchweg in Kraft. Insbesondere bewendet es nach §. 143. der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Vorschriften über die Entziehung der Befugniß zum Betriebe der Preßgewerbe durch richterliches Erkenntniß (§. 54. des Preßgesetzes).

11. Schauspiel-Unternehmer bedürfen nach §. 32. zum Betriebe ihres Gewerbes auch ferner einer Erlaubniß. Diese wird durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) erteilt. Sie muß erteilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Anderweitige Erwägungen der persönlichen Befähigung, so wie eine Prüfung des Bedürfnisses sind fernerhin nicht mehr zulässig, eben so wenig Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen.

12. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken erleiden mehrfache wesentliche Abänderungen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ist:

1. der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- u. Verkaufsstätten zulässig (§. 3.). Es muß aber jedes einzelne derjenigen Lokale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33. Nr. 2.).
2. Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen (§. 45.).
3. Die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf erteilt worden ist, darf nunmehr weder auf Zeit erteilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53. und 143. widerrufen werden (§. 40.).
4. Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbetreibenden, für Rechnung

der Wittve während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Curatel oder Nachlassregulierung durch qualifizierte Stellvertreter betrieben werden (§. 46.).

Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im §. 33. erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten:

1. Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden. Dagegen bedarf fortan
2. der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniß.
3. Für die Zulassung zu diesen Gewerben kommen die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht.
4. An Stelle der bisher erforderlich gewesenenen Prüfung:

ob die Persönlichkeit und die Führung des Nachsuchenden die Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähre?

tritt die besondere Feststellung darüber:

ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Wöllerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unfittlichkeit mißbrauchen werde (§. 33. zu 1.).

5. Das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal muß seiner Beschaffenheit und Lage nach den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33. zu 2.); daher in dieser Beziehung die Prüfung der Polizeibehörde nach wie vor stattfindet.
6. Nach dem Schlußsatz des §. 33. können die Landesregierungen, so weit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein u. den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Die Erörterung der Bedürfnisfrage ist hiernach

für alle Fälle ausgeschlossen:

- bei der Gastwirthschaft;
- beim Bier- und Weinschank;
- bei der gewerbmäßigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser 2c.

In Beziehung auf die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im Preussischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb, geführt werden muß.

13. Personen, welche eines der im §. 35. des Gesetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schlusse dieser Bestimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu erstatten, die, falls ihr die Verwaltung der Gewerbe-

polizei nicht zusteht, an die Polizeibehörde des Orts eine Mittheilung gelangen läßt.

Die Polizeibehörde hat festzustellen, ob der Gewerbetreibende wegen eines der im §. 35. genannten Verbrechen oder Vergehen schon bestraft ist, und zu prüfen, ob mit Rücksicht hierauf der Geschäftsbetrieb desselben im polizeilichen Interesse Bedenken erregt.

Die gleiche Prüfung hat sie vorzunehmen, wenn späterhin eine Bestrafung des Gewerbetreibenden wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen erfolgt.

Fällt die Prüfung zu Ungunsten des Gewerbetreibenden aus, so ist nach Nr. 2. dieser Anweisung zu verfahren.

Nach §. 35. ist der Beginn des Gewerbebetriebes der Trödler, Pfandleiher und der Gesindevermietter von einer polizeilichen Vorprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit oder des Bedürfnisses fernerhin nicht mehr abhängig. Mit Rücksicht auf die wichtigen polizeilichen Interessen, welche sich an den Betrieb dieser Gewerbe knüpfen, werden die Polizeibehörden fortan einer sorgfältigen Kontrolle desselben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

In Betreff der Buchführung dieser Gewerbetreibenden und der Aufsicht der Polizeibehörden über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes werden auf Grund des §. 38. bis auf weitere Verfügung die zur Zeit in Geltung befindlichen Verordnungen aufrecht erhalten.

14. Die durch die Verkehrsinteressen gebotene Regelung der im §. 37. bezeichneten Straßengewerbe ist fortan lediglich in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt, und zwar nach der Absicht des Gesetzes ohne diejenigen Einschränkungen, welche durch die Landesgesetzgebung, namentlich auch durch §. 49. der Allgemeinen Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes v. 22. Juni 1861 vorgeschrieben waren. Die polizeilichen Anordnungen werden sich demgemäß nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken haben. Sie sind lediglich von den lokalen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen indessen jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen, getroffen werden.

Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizeibehörde nach §. 76. des Gesetzes zuvor des Einverständnisses der Gemeindebehörde zu vergewissern.

15. Nach §. 59. wird es vom Beginn des nächsten Jahres ab für Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen, falls diese Produktionen von umherziehenden Gewerbetreibenden ausgehen, an einem jeden Orte einer besonderen Erlaubniß bedürfen. Durch §. 42. ist vorgeschrieben, daß die gleiche Erlaubniß auch für den stehenden Betrieb jener Gewerbe erforderlich sein soll. Für den stehenden Betrieb tritt die Anordnung indessen nicht erst

mit dem Beginn des nächsten Jahres, sondern, gleich den sonstigen Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb, bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß hat die Ortspolizeibehörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

16. Die Vermittelung von Geschäften außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung hat die Gewerbeordnung als einen Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes behandelt.

Bezüglich der steuerlichen Seite dieses Gewerbebetriebes im Umherziehen hat dagegen die bestehende Landesgesetzgebung durch die Gewerbeordnung keine Aenderung erfahren. Versicherungs- u. andere Agenten, Mäkler, Kommissaire und Auktionatoren, so wie alle Personen, welche aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen, bedürfen daher, abgesehen von der für das stehende Gewerbe zu entrichtenden Steuer, sobald sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, eines steuerpflichtigen Gewerbescheins, welcher von der Bezirksregierung, in Hannover von der Finanz-Direktion auszustellen ist.

Die Steuer für jeden Gewerbeschein beträgt nach §. 20. Absatz 1. des Gesetzes v. 19. Juli 1861 (G. S. S. 697.) 16 Thaler.

Durch die Erlegung dieser Steuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt; der Inhaber des Gewerbescheins hat danach bei seinem Uebertritte in einen anderen Regierungsbezirk weder die Ausdehnung des Gewerbescheins nachzusuchen, noch eine Nachsteuer zu erlegen.

Ueber die Form und Anfertigung der Gewerbescheine bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

17. Durch §. 44. ist, in der Anwendung auf das Gewerbe der Handlungsreisenden, die Grenze zwischen dem stehenden Gewerbebetrieb und dem Hausirgewerbe gezogen. Die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbes der Handlungsreisenden, das im Sinne der Gewerbeordnung, abweichend von der Steuergesetzgebung, als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet wird, hat sich fortan lediglich nach dieser Bestimmung zu richten. Es unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung nicht mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig; der Handlungsreisende ist in seinem Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt und es ist ihm freigestellt, für mehrere Geschäftsherren zu reisen.

Dagegen wird die steuerliche Seite dieses Gewerbebetriebes durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt; die Steuer, welcher derselbe nach der Landesgesetzgebung unterliegt, ist fernerhin noch zu entrichten und es ist zu beachten, daß die Preussische Gesetzgebung den Betrieb nur unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gestattet, im Uebrigen zur Hausirgewerbesteuer heranzieht, in allen Fällen aber die Lösung eines Gewerbescheines verlangt.

Die Legitimationscheine, deren die Handlungs-

reisenden nach §. 44. zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, sind ihnen von den Behörden demgemäß erst dann auszuhändigen, wenn die gesetzliche Steuer für das Gewerbe entrichtet worden ist.

Bis zu dem Ende des laufenden Jahres sind Kaufleute, Fabrikanten und andere, ein stehendes Gewerbe betreibende Personen, welche persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren suchen, und diesen Gewerbebetrieb bereits vor dem 1. Oktober d. J. begonnen haben, für das Inland durch die ihnen zu dem Behufe erteilten Gewerbebescheine und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes durch die auf Grund der Zollvereins-Bestimmungen ausgefertigten Legitimationskarten legitimirt; sie bedürfen daher eines weiteren Legitimationscheins für das Jahr 1869 nicht.

Wer noch in dem laufenden Jahre, aber erst nach dem 1. Oktober d. J. einen derartigen Geschäftsbetrieb beginnen will, sowie ein Jeder, welcher nach Ablauf dieses Jahres einen solchen Geschäftsbetrieb unternimmt, hat zu dem Behufe auf Grund des §. 44. der Gewerbeordnung und nach Maßgabe der weiterhin folgenden Bestimmungen einen Legitimationschein nachzusuchen. Dieser Schein legitimirt für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes. Ein damit versehenener Reisender bedarf daher für das Inland eines besonderen Gewerbebescheins der bisherigen Art, und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes einer Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen nicht mehr.

Nach §. 44. berechtigt der Legitimationschein den Inhaber nur zum Mitführen aufgekaufter Waaren Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, zu Mitführen von Waaren anderer Art oder zu anderen Zwecken dagegen nicht. Reisende, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe Waaren mit sich zu führen beabsichtigen, haben daher nicht einen Legitimationschein nach §. 44. des Gesetzes, sondern bis zum Ende des laufenden Jahres einen Hausirgewerbebeschein bisheriger Art und vom Beginn des nächsten Jahres ab einen Legitimationschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach §. 58. des Gesetzes nachzusuchen.

Reisenden, welche ihr Gewerbe nicht innerhalb des Preussischen Staates, sondern nur in dem übrigen Gebiete des Norddeutschen Bundes betreiben wollen, ist zu dem Behufe nicht ein Legitimationschein nach §. 44. der Gewerbeordnung, sondern eine Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen zu erteilen. Angehörige der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes sind vom 1. Oktober d. J. ab zu dem Aufkauf von Waaren und dem Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Maßgabe des §. 44. der Gewerbeordnung innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets für befugt zu erachten, wenn sie entweder einen auf Grund des §. 44. ausgefertigten Legitimationschein besitzen oder auf Grund der Zollvereinsbestimmungen mit einer Legitimationskarte versehen sind.

Zu dem Betriebe des hier in Frage stehenden

Gewerbes in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, ferner in Oesterreich und in der Schweiz ist auch in Zukunft noch der Besitz der bisher erteilten Legitimationskarten nothwendig.

18. Die bisher den diesseitigen Geschäftstreibenden für Reisen im Inlande erteilten Gewerbebescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach §. 44. der Gewerbe-Ordnung zu erteilenden Legitimationscheinen der Art verbunden werden, daß der Gewerbetreibende sich durch den Besitz eines Legitimationscheins jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerverpflichtung auszuweisen vermag. Die Formulare der Legitimationscheine werden den zu ihrer Ausfertigung ermächtigten Behörden durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) übersandt werden. Ueber ihre Form und Anfertigung bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationscheins ist an den Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann), oder an die zuständige Polizeibehörde (Nr. 25. der Anweisung) zu richten.

Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimationschein aus, berechnet sodann — erforderlichenfalls nach eingezogener Ermüdigung bei der Steuerbehörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimationschein angeschlossene Formular des Gewerbebescheins ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung besonderer Aufschreiben der zur Einziehung der Gewerbesteuer bestimmten königlichen Klasse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, daß er dort den Schein gegen Zahlung der verlangten Steuer in Empfang nehmen könne.

Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherren desselben und den für steuerpflichtige Gewerbebescheine errichteten Steuersatz enthält.

Den Regierungen bleibt es überlassen, die etwa sonst noch geeigneten Anordnungen zur Wahrung des fiskalischen Interesses zu treffen.

Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

1. Für solche Reisende, welche ausschließlich im Dienste eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherren reisen, ist die Steuer nach den Bestimmungen im §. 20. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu berechnen.
2. Reisende, welche im Dienste von in der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Steuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten und Fabri-

Anten reifen, aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherrn thätig sind, haben den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) zu entrichten.

3. Nach derselben Bestimmung sind diejenigen Reisenden zu veranlagten, welche im Dienste solcher Personen reisen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, aber nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind.

4. Wer zunächst nur für einen einzigen in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn gereist ist, im Laufe des Jahres aber auch Aufträge für andere Geschäftsherrn übernehmen will, hat ohne Rücksicht auf die etwa für den bisherigen Gewerbebetrieb bezahlte Steuer den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) und zwar vor der Ausführung der ihm anderweit erteilten Aufträge zu entrichten.

5. Kaufleute und Fabrikanten, welche in einer der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagt sind, und lediglich für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44. der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aussuchen wollen, haben wegen dieses Gewerbebetriebes die Steuer nach Maßgabe der Vorschrift des §. 20. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu entrichten. Für Kaufleute und Fabrikanten, welche nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind, sowie für andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, beträgt, wenn sie für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44. der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aussuchen wollen, der Steuersatz 16 Thaler (§. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861).

Bezüglich der Steuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, oder durch ihre umherreisenden Gewerbsgehilfen und Angehörigen aufzukaufen zu lassen, behält es bei den Bestimmungen des §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824. (G. S. S. 125.) und der Allh. Kabinetts-Ordnung vom 27. März 1828 (G. S. S. 49.) sein Bewenden.

19. Die im §. 65. der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Festsetzung der Zeit, Zahl und Dauer der Märkte erfolgt auch ferner durch diejenigen Behörden, in deren Befugniß dieselbe nach den Gesetzen der einzelnen Landestheile bisher gelegen hat. Auch haben diese Behörden die im §. 66. vorbehaltenen Bestimmungen zu treffen, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen.

Ebenso verbleibt die Entscheidung über Erweiterungen des Verkehrs auf solchen Märkten, welche bei

besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden, nach §. 70. den bisher dazu berufenen Verwaltungs-Instanzen.

20. Das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. hat die Gesellen- und Meisterprüfungen nur soweit bestehen lassen, als dieselben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden, oder einen nur fakultativen Charakter an sich tragen.

In dem Geltungsgebiete der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind in Folge dessen, wenngleich mit beschränkten Befugnissen, die amtlichen Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen bisher in Wirksamkeit verblieben.

Durch die Gewerbe-Ordnung ist nunmehr auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt worden. Den Innungen ist zwar die Befugniß gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Soweit statutenmäßig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz; ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung. Es ist lediglich Sache der Innungen geworden, die Prüfungsbedingungen zu regeln und die Prüfungskommissionen zu bilden.

In dem Bereiche der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 treten in Folge dessen die Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen außer Thätigkeit. Alle vor diesen Prüfungsbehörden schwebenden Prüfungen sind demgemäß einzustellen, die sonstigen Geschäfte abzuschließen, die Akten und öffentlichen Siegel an die Gemeindebehörden zur Aufbewahrung abzugeben.

In entsprechender Weise ist auch in den übrigen Theilen des Staates die Auflösung derartiger Prüfungsbehörden herbeizuführen.

Die Neubildung eigener Prüfungsbehörden bleibt den einzelnen Innungen überlassen.

21. Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staatsbehörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Bewachung den Gemeindebehörden übertragen. Die besonderen Behörden, welche in einzelnen Landestheilen bisher die Aufsicht über sie und eine Mitwirkung bei ihrer Verwaltung übten, treten in Folge dessen außer Thätigkeit und sind aufzulösen. In Zweifelsfällen hat die Bezirksregierung diejenigen Gemeindebehörde zu bestimmen, welche die gesetzlichen Aufsichtsrechte wahrnehmen soll.

Trotz dieser veränderten Stellung der Innungen ist ihre statutarische Verfassung gleichwohl insoweit in Kraft erhalten, als sie mit dem Bundesgesetz nicht in Widerspruch steht. Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der

Statuten geregelt haben, erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen als Theil der statutarischen Verfassung, und sind demgemäß so lange noch ferner als maßgebend anzusehen, als auf dem durch §. 92. gegebenen Wege nicht eine Abänderung der Innungsverfassung erfolgt.

Die Abänderung der Statuten bestehender Innungen ist nur einer beschränkten Staatsgenehmigung unterworfen (§. 92.). Die Genehmigung der Statuten neuer Innungen ist dagegen unbeschränkt vorgeschrieben (§. 99.). Soweit solche Statuten mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen — worauf die Prüfung derselben zu beschränken ist — wird ihre Genehmigung nicht zu beanstanden sein.

Durch §. 94. erhalten die Bezirksregierungen (Landdrosteien) die Befugniß, bei der Auflösung einer Innung den bis dahin mit derselben verbundenen Unterrichtsanstalten, Hilfskassen oder anderen Instituten Korporationsrechte zu ertheilen. Inwieweit die Ertheilung derselben angezeigt ist oder nicht, wird in jedem einzelnen Fall zu erwägen sein. Die Behörden haben indessen überall darauf zu halten, daß zunächst für derartige Institute ein ihre Verfassung ausreichend ordnendes Statut festgestellt wird, auf Grund dessen die Korporationsrechte verliehen werden können. Für spätere Abänderungen ist in den Statuten die Genehmigung der Bezirksregierungen ausdrücklich vorbehalten.

22. Das Lehrlingsverhältniß unterliegt fortan nur noch in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge tritt in Zukunft eine Mitwirkung der Behörden nicht mehr ein; damit hört gleichzeitig auch die Führung von Verzeichnissen über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge auf, welche durch einzelne Landesgesetze, so namentlich durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 158., angeordnet war.

Die Exekutiomaßregeln, welche nach §. 117. des Bundesgesetzes im Falle der unbefugten Annahme oder Verbeibaltung von Lehrlingen wie bisher, so auch fernerhin noch gestattet sind, werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der zeitigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Gewerbe-Ordnung außer Thätigkeit treten, sind die gesetzlichen Exekutivebefugnisse durch die Ortspolizeibehörden auszuüben. Das Gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben.

23. Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken (§§. 128—131., §. 154.) haben ihrem Inhalte nach schon bisher in allen Landestheilen zu Recht bestanden. Soweit es sich um die Beschäftigung dieser Arbeiter in den Bergwerken und Aufbereitungsanstalten handelt, ist aber ihre Ausführung nicht überall gleichmäßig geregelt gewesen. Für die Zukunft wird hiermit bestimmt, daß für den Be-

reich der Bergwerke und Aufbereitungsanstalten die Aufsicht über die Ausführung jener Vorschriften überall von den Bergbehörden geführt werden soll und daß insbesondere die durch das Gesetz den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten nach Maßgabe der bereits früher darüber erlassenen näheren Anweisungen durch die Revierbeamten wahrzunehmen sind.

Nach §. 131. des Gesetzes sollen den Arbeitsbüchern, welche vor der Annahme jugendlicher Arbeiter zu regelmäßiger Beschäftigung auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen des Gesetzes vorgedruckt werden. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien, Oberbergämter) werden Sorge zu tragen haben, daß sich die Unterbehörden mit dem 1. Oktober d. J. sämmtlich im Besitze von Arbeitsbüchern befinden, welche in ihrer Einrichtung dieser gesetzlichen Vorschrift entsprechen. Arbeitsbücher, deren Anfertigung auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geschehen ist, dürfen nach dem 1. Oktober d. J. von den Behörden nicht mehr ausgegeben werden.

24. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülften, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse beizutreten, ist durch §. 141. der Gewerbe-Ordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse angehören. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind demgemäß dort, wo statutarische oder administrative Anordnungen darüber bestehen, zwar auch fernerhin noch gehalten, derartigen Klassen beizutreten; sie sind aber in der Wahl der Klasse, der sie beitreten wollen, nicht mehr beschränkt.

Nicht nur im Interesse der bestehenden Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen, sondern auch im Interesse der Gemeinden liegt es, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgfältig zu achten. Sowohl die Vorstände der Klassen als auch die Gemeindebehörden sind befugt, von den Betheiligten jederzeit den Nachweis zu verlangen, welcher Klasse dieselben angehören. Sie werden deshalb nach den Verhältnissen eines jeden Ortes solche Maßregeln zu treffen haben, welche eine zuverlässige Kontrolle in dieser Beziehung möglich machen.

25. Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörden die Landräthe, die Amtshauptleute und Ober-Amtmänner, ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizeibehörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden königlichen Polizeibehörden (Polizei-Direktionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen.

Als Gemeindebehörden im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

§ 26.

26. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung hat die Gewerbe-Ordnung den

Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß erteilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befugniß fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft.

In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§. 29. 30. 31. 34.), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Korporation (§. 36.) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§. 27.), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§. 42.), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen. Ebenso hat es auch der polizeilichen Exekutivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§. 147.), an bestimmte Formen nicht gebunden.

Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Dagegen soll

die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§. 16. 24. 25.), —

die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§. 51.), —

die Prüfung der Gesuche um die Konzession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§. 30. 32. 33. 43.) oder nach den Landesgesetzen (§. 34.) bedürfen, —

die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§. 30. 32. 33. 34.), oder die persönlichen Eigenschaften (§. 35.) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§. 37.), —

endlich die Entziehung einer erteilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 36.), stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen.

27. Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den Regierungen zusteht, erfolgt dieselbe regelmäßig durch die Abtheilungen des Innern. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrosteien die Obliegenheiten der Regierungen wahr. Soweit

für den Polizeibezirk von Berlin das Polizei-Präsidium die Stelle der Regierungen vertritt, ergehen die Entscheidungen von der I. Abtheilung desselben, welche die landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Wo die Verhandlung vor den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchen mindestens drei stimmberichtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Der Verlauf dieser Sitzungen ist durch ein Protokoll, welches die Namen der Anwesenden, sowie die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16. und 25.).

1. Antrag des Unternehmers.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath, wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Ante (Ober-Amte), wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizeibehörde anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

- a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
- b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer;
- c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
- d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
- e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
- f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese

innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Gergangs seiner Gewinnung.

30. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches;

b) eine Anzahl von Querprofilen von beiden; und welches so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittlung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektierten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung beauftragten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

62. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen hin-

nen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;

c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Besuchsblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§. 25.) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medizinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

36. Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Der Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheilig, so hat die Regierung einen andern Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

37. Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihn zu eröffnen, daß und wo er von den Einwendungen Kenntniß nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und daß nach dem Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

38. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, lektwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine pri-

vatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerkten zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstüzt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Bestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluß der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medizinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an die Regierung zu befördern.

4. Schlußverhandlung.

41. Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (Nr. 46.) aus.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann

aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten.

Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung.

Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäß zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Kollegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte verstattet. Auf neue thatsächliche Ausführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Kommissar. Die Bestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muß. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzusetzen.

43. In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Außerdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

44. Der Bescheid ist einmal für den Unterneh-

mer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wenn die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Be-
händigungsschein.

5. Rekursverfahren.

45. Der Rekurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Rekurschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

46. Das eine Exemplar der Rekurschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekurschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekurschrift.

47. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Ausführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekursverfahren nicht zulässig.

Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung.

Der Rekursbescheid wird der Regierung zufertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

48. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers erteilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, auf-

zuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schmir und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

II. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§. 24. 25.).

49. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei den in Nr. 28. bezeichneten Behörden anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Denselben sind

eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien,

außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird,

eine Situationszeichnung und ein Bauriß

in zwei Exemplaren beizufügen.

50. In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längensicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 31. aufgestellten Anforderungen entsprechen.

51. Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter Nr. 32. gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeußerung in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung, von dem Revierbeamten dem Oberbergamt, welches dann für das weitere Verfahren an die Stelle der Regierung tritt, einzureichen.

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen erteilt, so ist ohne Weiteres die Genehmigungs-Urkunde auszufertigen.

Wird dagegen die Genehmigung verjagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen erteilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter Nr. 41. ff. gegebenen Vorschriften.

Für das Rekursverfahren sind die Bestimmungen unter Nr. 45. und 47. anzuwenden.

Für die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde gelten die unter Nr. 48. gegebenen Bestimmungen. Wo das Oberbergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungs-Urkunde dafür aus.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51.).

52. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen.

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden.

53. Nach dem Abschluß der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter Nr. 42. erteilten Vorschriften anzuwenden.

54. Der Rekurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache beteiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter Nr. 45. ff.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30. 32. 33. 34. 43.), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§. 13. 35.).

55. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, verjagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das

zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Beteiligten gegen Behändigungschein zuzustellen.

56. Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Ober-Amt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung, für den Polizeibezirk von Berlin an die 1. Abtheilung des Polizei-Präsidentiums zu richten.

Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42. erteilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehenes Bescheid zu erlassen.

57. Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Oberbergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu erteilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung verjagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§. 32.), der Rekurs an den Oberpräsidenten, in allen anderen Fällen der Rekurs an die in der Sache beteiligten Ministerien gestattet.

58. Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Rekurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

59. Die Untersagung des Betriebes eines Ge-

werbes (§§. 15. 35.) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Rekursbescheid dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

K. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 36.).

60. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet.

Die Regierung ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatfachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

61. Je nach dem Ausfall des Vorverfahrens beschließt die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62. Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberäumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge, zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

63. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Kollegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Kommissar. Der Beschluß hierüber,

sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64. Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniß der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt.

Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Auslegung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberäumen ist.

Ueber den Beschluß ist, wenn er nicht auf Beweis-erhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

65. Der Rekurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekurschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung zur Rekursentscheidung einzureichen.

Von dem Rekursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Korporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

66. Das Verfahren, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Zukunft maßgebend sein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit, es wird daher auf alle diejenigen Fälle, welche nach dem 1. October d. J. zur Beurtheilung der Behörden gelangen, in Anwendung zu bringen sein.

Wenn zu diesem Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche auch nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung von einer besonderen Genehmigung abhängig bleiben, bei den Behörden bereits schweben und entweder in erster oder in zweiter Instanz der Beurtheilung noch unterliegen, so ist über dieselben in dem durch die neue Gesetzgebung für die betreffende Instanz eingeführten Verfahren und vor den danach zuständigen Behörden weiter zu verhandeln. Die Anträge sind zu diesem Behufe alsbald an die zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung abzugeben. In solchen Fällen, in denen über derartige Anträge bereits in zwei Instanzen entschieden, nach den zur Zeit maßgebenden Vorschriften aber noch eine weitere Entscheidung zu treffen ist, wird die Sache in dem bisherigen Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung weitergeführt.